

Kuratorium Sport und Natur e.V.

Kuratorium Sport und Natur e.V., Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Internet:
www.kuratorium-sport-natur.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung 6, Naturschutz und Landschaftspflege
z.Hd. Herrn MDgt Richard Eisenried
Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tel. Durchwahl

Datum

VK

- 27

25.04.05

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bund Deutscher Radfahrer

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutsche Triathlon Union

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Schlittenhundesport Verband

Deutscher Seglerverband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Förderer:

Deutscher Anglerverband

Deutscher Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutscher Verband für das Skilehrwesen

Fachgruppe Outdoor

Förderverein Orientierungslauf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte sich das Kuratorium Sport und Natur e.V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

1. Allgemeines zum Kuratorium Sport und Natur e.V.

Das Kuratorium Sport und Natur e.V. ist der Zusammenschluss der Natursportverbände in Deutschland mit ca. 3 Millionen Mitgliedern. 15 Verbände sind Mitglieder des Kuratoriums (s. rechte Liste).

Die wichtigsten satzungsgemäßen Ziele des Kuratoriums sind:

- Lösungs- und Kompromissfindung für Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport: Naturschutz und Natursport sind keine Gegensätze, sondern sich ergänzende Ziele, die partnerschaftlich erreicht werden können.
- Förderung des Naturverständnisses und der naturschonenden Sportausübung unter den Mitgliedern sowie eines besseren Verständnisses von Sport in der Natur in der Öffentlichkeit.
- Sicherung des Rechts auf eine naturverträgliche Sportausübung in der freien Natur.
- Vermittlung einer positiven Lebenseinstellung und eines unmittelbaren Naturverständnisses durch erlebnisreichen Sport in der Natur, insbesondere bei der Jugend.

Das Kuratorium legt auf Einbeziehung aller Beteiligten aus Sport und Naturschutz wert, um eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. Viele der Mitgliedsverbände haben erfolgreiche Konzepte für eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung in der Natur entwickelt. Bei der

Von-Kahr-Straße 2-4
Postfach 50 02 20
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27
Telefax: (089) 1 40 03-11
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtparkasse München
Kto. 73 10 95 63
(BLZ 701 500 00)

Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich das Kuratorium stark engagiert und begrüßt das Gesetz ausdrücklich.

Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung als Teil der Erholung in der freien Natur wurde vom Gesetzgeber deutlich aufgewertet. Für die notwendige Novellierung der Landesnaturschutzgesetze hat das Kuratorium ein Forderungspapier entwickelt, das Ihnen Anfang Dezember 2002 sowie mit dem Tagungsband unseres Symposiums zum Thema vom November 2003 zugesandt wurde. Zur Erinnerung liegt dieses der Stellungnahme nochmals bei.

2. Das Kuratorium Sport und Natur e.V. nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- In Art. 1, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Nr. 4, wurde entsprechend § 1, Nr. 4, BNatSchG der Erholungswert von Natur und Landschaft neu aufgenommen und seine Gewichtung damit gestärkt, was das Kuratorium ausdrücklich begrüßt.
- Art. 1a, Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Die Grundsätze des § 2 BNatSchG sind nach Art. 1a, Abs. 2 geltend, was das Kuratorium befürwortet. Es wäre allerdings wünschenswert, natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung als zur Erholung gehörig explizit zu nennen, wie es auch im § 2 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 13 steht. Auch der frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen (§ 2 BNatSchG, Abs. 1, Nr. 15), sollte schriftlich im Landesnaturschutzgesetz verankert werden, da auf beide genannte Punkte auch später noch Bezug genommen wird (z.B. in Art. 21 – 29 und Art. 41).
- Art. 2a, Aufgaben der Behörden: Beratung, Vereinbarungen, Abs. 3, nimmt Bezug auf das BNatSchG § 8. Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen so weit wie möglich in Form kooperativer Zusammenarbeit, z.B. durch vertragliche Vereinbarungen, erreicht werden, was auch das Kuratorium besonders befürwortet.
- Art. 6, Eingriffe in Natur und Landschaft: Die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung wird hier weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung genannt. Das Kuratorium empfiehlt aufgrund vielfältiger Diskussionen zur Rechtsklarheit, in Art. 6 bzw. zumindest in die Begründung folgenden Passus der Gesetzesbegründung aus § 18 BNatSchG, Abs. 1 zu übernehmen: „Die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden“.
- Art. 9, Naturdenkmäler, Abs. 4. Hier empfiehlt das Kuratorium, die sportliche Nutzung von Naturdenkmälern soweit zu erlauben, solange diese dadurch nicht nachhaltig verändert, beschädigt oder auf Dauer zerstört werden.
- Der V. Abschnitt, Erholung in der freien Natur, Art. 21-29, ist unverändert geblieben. Das hält das Kuratorium für richtig. In Art. 24, Sportliche Betätigung, ist allerdings nicht eindeutig, ob Sportarten wie Klettern oder Mountainbiken auch zu den erwähnten sportlichen Betätigungen zählen. Das Kuratorium Sport und Natur schlägt zur besseren Verständlichkeit vor, die Formulierung in Art. 24 zu ändern in: „Zum Betreten bzw. Befahren zählen alle natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigungen in der freien Natur.“
- Art. 27, Durchführung von Veranstaltungen: Zum besseren Verständnis regt das Kuratorium Sport und Natur an, organisierte Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmeranzahl, z.B. bis zu 10 Personen, nicht als Veranstaltung zu werten. In der Regel führen organisierte Angebote mit Kleingruppen, wie Wanderungen, Ausritte oder Radtouren nicht zu einer Beein-

trächtigkeit der Natur. Daher wäre es zu begrüßen, Veranstaltungen mit geringer Teilnehmeranzahl genehmigungsfrei anbieten zu dürfen.

- Art. 30, Verfahren, regelt das Recht zur Aufstellung von Sperren. Es ist vorgesehen, dass die Errichtung von Sperrungen nun nur bis zu einem Monat im Voraus der Behörde angezeigt, jedoch nicht mehr genehmigt werden muss. Zudem soll die Untersagung der Anzeige nach Art. 30, Abs. 2, nur innerhalb eines Monats möglich sein. Das Kuratorium regt an, den Art. 30 nicht wie vorgesehen zu ändern, da der Zeitraum von einem Monat zu kurz gefasst ist. Reagiert die Behörde innerhalb des einen Monats nicht – aus welchen Gründen auch immer – ist keine Änderung der Sperre mehr möglich. Auch würden die Betroffenen erst nach dem Monat von der Sperre erfahren, wenn bereits ein Schild (o.ä.) angebracht ist.
- Art. 33, Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften, legt in Abs. 2, Satz 2 fest, dass für die Erholung geeignete Grundstücke, die in Eigentum oder Besitz des Staates sind, im angemessenen Umfang, zur Verfügung gestellt werden. Das Kuratorium Sport und Natur befürwortet diese Ergänzung aus dem BNatSchG § 57.
- In Art. 41, Naturschutzbeiräte, Abs. 1, wurde die Formulierung in „können [...] gebildet werden“ geändert. Dadurch ist für die Behörden die wissenschaftliche und fachliche Beratung durch die Naturschutzbeiräte nicht mehr verpflichtend. Ein Abbau von Beteiligungspflichten entspricht jedoch weder der Intention des Bundesgesetzgebers noch einer kooperativen Vorgehensweise. Vielmehr wäre auch eine Beteiligung von Fachexperten aus Vereinen und Verbänden des landschafts- und naturverträglichen Sports wünschenswert, um eine angemessene Lösung für alle Betroffenen zu finden. Zudem können die Behörden durch das Fachwissen der Naturschutzbeiräte, dass diese kostenfrei anbieten, auch profitieren. Das Kuratorium plädiert daher für eine Beibehaltung der derzeit geltenden Formulierung.
- Die Regelung in Art. 42 zur Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen, entspricht im Wesentlichen der des § 59 bzw. 60 im BNatSchG. In der Begründung des BNatSchG § 59 wird allerdings festgelegt, dass auch Verbände und Vereine, die die Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung betreiben, vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen anererkennungsfähig sein können. Das Kuratorium Sport und Natur schlägt vor, eine solche Formulierung in die Begründung zum Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen.

Insgesamt ist dem Entwurf die Absicht anzumerken, die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die zur Aussöhnung von Sport und Naturschutz geführt haben, umzusetzen. Auch schätzen wir die Bemühungen, den Erholungssuchenden für Freizeitaktivitäten geeignete Flächen im bestimmten Maße bereit zu stellen, die im Eigentum bzw. Besitz des Staates sind.

Im Bereich der Beteiligung bzw. des Informationsaustauschs, aber auch in der begrifflichen Klarstellung der naturverträglichen sportlichen Betätigung als zur Erholung gehörig sehen wir jedoch noch Defizite. Daher bitten wir Sie, oben genannte Änderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann, MdB
Erster Vorsitzender

Von-Kahr-Straße 2-4
Postfach 50 02 20
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27
Telefax: (089) 1 40 03-11
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtparkasse München
Kto. 73 10 95 63
(BLZ 701 500 00)